

Zürcher Unterländer Museumsverein



Statuten des Zürcher Unterländer Museumsvereins

Name, Sitz, Mitgliedschaft und Zweck

1. Unter dem Namen »Zürcher Unterländer Museumsverein« besteht ein Verein mit Sitz in Oberweningen im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.
2. Die Mitgliedschaft kann von volljährigen Personen und Körperschaften erworben werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Verein.
3. Der Verein hat den Zweck, durch Sammeln von Objekten Leben und Kultur im Zürcher Unterland darzustellen. Er betreibt zu diesem Zweck im Speicher an der Chlupfwisstrasse 3 in Oberweningen ein „Heimatomuseum“. (Der Speicher ist Besitz der Gemeinde Oberweningen; dessen Nutzung durch den Verein ist durch Servitut gewährleistet).
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.
4. Zwecks Pflege / Erweiterung der Sammlung bestimmt der Vorstand einen Betreuer / eine Betreuerin.
Über die definitive Aufnahme von Objekten in die Sammlung entscheidet der Vorstand.
Über den Ankauf von Objekten entscheidet der Vorstand.
Objekte werden auch als Leihgaben entgegengenommen.
5. Der Vorstand erfasst den Bestand der Sammlung in einem Inventar.
6. Im Falle der Auflösung und der Liquidation des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dieses soll, wenn eine Verwendung für einen ähnlichen Zweck nicht besteht, einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution des Zürcher Unterlandes zukommen.
7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Einzelmitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, der alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Für Gemeinden als Kollektivmitglieder wird der Jahresbeitrag in gegenseitiger Absprache festgelegt; er beträgt mindestens Fr. 50.- .

Organisation

8. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung der Mitglieder
 - b) der Vorstand
 - c) zwei Rechnungsrevisoren / -revisorinnen

9. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:
 - a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und 6 bis 10 weiterer Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der zwei Rechnungsrevisoren /-revisorinnen
 - c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Statutenänderungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

10. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise ein Mal im Jahr, spätestens im März, auf Einladung des Vorstandes statt.

11. An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Maßgebend für ihre Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden. Vorbehalten bleibt Punkt 17.

12. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren / -revisorinnen beträgt vier Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

13. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Präsident / Präsidentin oder Vizepräsident / Vizepräsidentin und Aktuar / Aktuarin oder Kassier / Kassierin führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

14. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Jahresbeitrag befreit; sie sind ehrenamtlich tätig. Die Spesen werden entschädigt. Besondere, ausgewiesene Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder oder Mitglieder können entschädigt werden.
 Der Vorstand besorgt:
 - a) die unmittelbare Leitung und Aufsicht und die Betreuung der Sammlung. (Art. 4)
 - b) die Vorbereitung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten
 - c) die Abnahme der Rechnung
 - d) die Kontakte zu ähnlichen Vereinen/ Organisationen
 - e) die Beurteilung aktueller Erkenntnisse über Museumsbetreuung, Weiterbildung in Museums- und Ausstellungsbelangen

15. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder bei dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin.
 Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin Stichentscheid.

16. Der Kassier / die Kassierin erstellt auf Schluss des Kalenderjahres die Rechnung. Der Aktuar / die Aktuarin führt das Protokoll der Sitzungen. Die Rechnungsrevisoren / -revisorinnen prüfen die Rechnung und stellen Antrag an die Generalversammlung.

17. Eine Revision der Statuten erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder nötig.

18. Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 18. Februar 2006

Oberweningen, den 4. März 2017

Zürcher Unterländer Museumsverein

Präsident:
H. Rast

Aktuar:
K. Egloff